



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 13. Juli 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 299.

V o r d n u n g

über Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 157) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In der Gemeinde Kosnochau unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallsperrre.

Bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung von mir zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichnete Gemeinde ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung von mir auf Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einföhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In der Gemeinde Kosnochau ist das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann. Die Hunde sind in der Gemeinde Kosnochau festzulegen.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

der Gutsbezirk Rosnochau, die Gemeinden und Gutsbezirke Schwärze, Walzen, Friedersdorf, Alt Ruttendorf, Neu Ruttendorf und die Gemeinde Zabierzau und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Ich habe die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Überführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere, sowie der Nummer des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Neustadt, den 10. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.
von Holtz.

Nr. 300. Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 20. Juni d. Js. — Stück 26 Nr. 279 — wird darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich die von Freiherrn von Berlepsch empfohlene Größe II des „Antispas“ dem wirtschaftlichen Vogelschutz zu dienen geeignet ist, da sie, einmal gefüllt, unabhängig von Wetter, Bedienung und Kontrolle, monatelang funktioniert.

Um Sammelaufträge für Forsten, Schulen, Obst-, Weinbau- u. a. Vereine und Behörden zu erleichtern, hat sich der Verlag Parus in Hamburg 36 bei Bezug der Größe II zu postfreiem Versand erboten, sofern mindestens je 2 Apparate (1 Postkollo) an eine Adresse gehen.

Werden die kleinen Apparate bezogen (Größe I), so versendet der Verlag 2 Postpakete zu 4 Stück ohne Berechnung der Verpackung, 3 Postpakete (12 Stück) auch portofrei.

Einen Prospekt mit Preisangaben versendet der Verlag auf Verlangen kostenlos.

Neustadt, den 5. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 301. Wie wiederholt beobachtet worden ist, wird die Maul- und Klauenseuche durch Milchfannen verschleppt, da im Handel ein häufiges Umgießen der Milch aus einer Kanne in die andere erfolgt, wobei die Kannen der verschiedenen Milchlieferanten nicht selten vertauscht werden. Zum Schutze gegen diese Gefahr der Einschleppung der Seuche haben daher die Landwirte die Rücklieferung ihrer eigenen Kannen in gereinigtem Zustande zu verlangen. Die Reinigung der Kannen in den Molkereien ist durch die landespolizeiliche Anordnung vom 19. Juni 1911 — Amtsblatt Seite 247 — Kreisblatt Seite 293/94 — vorgeschrieben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, darüber zu wachen, daß diese Vorschrift von den Molkereien genau beachtet wird.

Neustadt, den 10. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 302. Mit Bezug auf die im Stück 26 unter Nr. 568 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien wird nachstehend die Nachweisung der von den Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Beiträge zu den Entschädigungen für die an Milzbrand, Roß oder Lungenseuche gefallenem oder getöteten Pferde und Rindviehstücke für 1910 zur Kenntnis gebracht.

Die Verteilung der Beiträge ist nach Maßgabe des bei der Viehzählung am 1. Dezember 1910 ermittelten Viehbestandes ohne Rücksicht auf Zu- und Abgänge erfolgt.

N a c h w e i s u n g

über die Verteilung der Viehseuchen-Entschädigungen für den Kreis Neustadt für 1910.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke.	P f e r d e.			R i n d v i e h.			Gesamtbeitrag.		Bemerkungen.
		Stückzahl.	Mk.	Pfg.	Stückzahl.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
1.	Stadt Neustadt . . .	353	21	18	410	45	10	66	28	
2.	Stadt Oberglogau . .	321	19	26	839	92	29	111	55	
3.	Stadt Zülz	142	8	52	321	35	31	43	83	
4.	Gem. Achthuben . . .	26	1	56	199	21	89	23	45	
5.	Gem. Altstadt	120	7	20	378	41	58	48	78	
6.	Gem. Altzülz	53	3	18	202	22	22	25	40	
7.	Gem. Blaschewitz . .	43	2	58	192	21	12	23	70	
8.	Gut Blaschewitz . . .	18	1	08	92	10	12	11	20	
9.	Gem. Bresnik	20	1	20	149	16	39	17	59	
10.	Gut Bresnik	8	—	48	58	6	38	6	86	
11.	Gem. Broschütz . . .	47	2	82	295	32	45	35	27	
12.	Gut Broschütz	33	1	98	77	8	47	10	45	
13.	Gem. Buchelsdorf . .	76	4	56	469	51	59	56	15	
14.	Gut Buchelsdorf . . .	17	1	02	69	7	59	8	61	
15.	Gem. Dirschelmwiz . .	73	4	38	475	52	25	56	63	
16.	Gut Dirschelmwiz . .	18	1	08	120	13	20	14	28	
17.	Gem. Dittersdorf . . .	128	7	68	593	65	23	72	91	
18.	Gem. Dittmannsdorf .	116	6	96	763	83	93	90	89	
19.	Gut Dittmannsdorf . .	20	1	20	80	8	80	10	—	
20.	Gem. Dobersdorf . . .	40	2	40	225	24	75	27	15	
21.	Gut Dobersdorf	38	2	28	164	18	04	20	32	
22.	Gem. Dobrau	18	1	08	141	15	51	16	59	
23.	Gut Dobrau	48	2	88	125	13	75	16	63	
24.	Gem. Ellguth	69	4	14	344	37	84	41	98	
25.	Gem. Ellsnig	31	1	86	207	22	77	24	63	
26.	Gut Ellsnig	21	1	26	99	10	89	12	15	
27.	Gem. Ernestinenberg .	14	—	84	94	10	34	11	18	
28.	Gem. Friedersdorf . .	118	7	08	515	56	65	63	73	
29.	Gut Friedersdorf . . .	55	3	30	384	42	24	45	54	
30.	Gem. Fröbel	47	2	82	290	31	90	34	72	
31.	Gut Fröbel	31	1	86	230	25	30	27	16	
32.	Gem. Glöglischen . . .	25	1	50	130	14	30	15	80	
33.	Gut Glöglischen	25	1	50	121	13	31	14	81	
34.	Gut Schloß Oberglogau	23	1	38	50	5	50	6	88	

Laufende Nr.	Name der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke.	P f e r d e.			K i n d v i e h.			Gesamt- beitrag.		Bemerkungen.
		Stück- zahl.	Mr.	Psig.	Stück- zahl.	Mr.	Psig.	Mr.	Psig.	
35.	Gem. Grabine . . .	65	3	90	366	40	26	44	16	
36.	Gem. Grocholub . . .	53	3	18	304	33	44	36	62	
37.	Gut Grocholub . . .	12	—	72	67	7	37	8	09	
38.	Gem. Haselvorwerk . . .	18	1	08	151	16	61	17	69	
39.	Gem. Jarschowitz . . .	3	—	18	73	8	03	8	21	
40.	Gut Jarschowitz . . .	8	—	48	78	8	58	9	06	
41.	Gem. Jassen . . .	71	4	26	408	44	88	49	14	
42.	Gem. Josefsgrund . . .	23	1	38	190	20	90	22	28	
43.	Gem. Kerpen . . .	123	7	38	506	55	66	63	04	
44.	Gem. Körnig . . .	111	6	66	527	57	97	64	63	
45.	Gut Körnig . . .	58	3	48	310	34	10	37	58	
46.	Gem. Rohlsdorf . . .	113	6	78	576	63	36	70	14	
47.	Gut Rohlsdorf . . .	2	—	12	45	4	95	5	07	
48.	Gem. Romornitz . . .	53	3	18	351	38	61	41	79	
49.	Gem. Kramelau . . .	70	4	20	352	38	72	42	92	
50.	Gem. Krewitz . . .	90	5	40	510	56	10	61	50	
51.	Gem. Krobusch . . .	32	1	92	157	17	27	19	19	
52.	Gut Krobusch . . .	27	1	62	91	10	01	11	63	
53.	Gem. Kröschendorf . . .	63	3	78	375	41	25	45	03	
54.	Gem. Kujau . . .	51	3	06	317	34	87	37	93	
55.	Gut Kujau . . .	38	2	28	102	11	22	13	50	
56.	Gem. Kunzendorf . . .	119	7	14	817	89	87	97	01	
57.	Gut Kunzendorf . . .	2	—	12	5	—	55	—	67	
58.	Gem. Alt Ruttendorf . . .	56	3	36	220	24	20	27	56	
59.	Gut Alt Ruttendorf . . .	20	1	20	99	10	89	12	09	
60.	Gem. Neu Ruttendorf . . .	2	—	12	58	6	38	6	50	
61.	Gut Neu Ruttendorf . . .	15	—	90	44	4	84	5	74	
62.	Gem. Langenbrück . . .	160	9	60	1174	129	14	138	74	
63.	Gut Langenbrück . . .	6	—	36	50	5	50	5	86	
64.	Gem. Laskwitz . . .	24	1	44	185	20	35	21	79	
65.	Gut Laskwitz . . .	—	—	—	69	7	59	7	59	
66.	Gem. Segelsdorf . . .	22	1	32	134	14	74	16	06	
67.	Gem. Leschnig . . .	19	1	14	117	12	87	14	01	
68.	Gem. Leuber . . .	221	13	26	1073	118	03	131	29	
69.	Gem. Lobkowitz . . .	55	3	30	306	33	66	36	96	
70.	Gut Lobkowitz . . .	54	3	24	30	3	30	6	54	
71.	Gem. Lonschitz . . .	74	4	44	400	44	—	48	44	
72.	Gem. Mochau . . .	88	5	28	344	37	84	43	12	
73.	Gem. Mokrau . . .	14	—	84	146	16	06	16	90	
74.	Gut Mokrau . . .	46	2	76	67	7	37	10	13	
75.	Gem. Moschen . . .	4	—	24	69	7	59	7	83	
76.	Gut Moschen . . .	67	4	02	61	6	71	10	73	
77.	Gem. Mühlendorf . . .	57	3	42	284	31	24	34	66	
78.	Gem. Dt. Müllmen . . .	160	9	60	608	66	88	76	48	
79.	Gem. Poln. Müllmen . . .	93	5	58	334	36	74	42	32	

Laufende Nr.	Name der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke.	Pferde.			Kindvieh.			Gesamtbeitrag.		Bemerkungen.
		Stückzahl.	Mt.	Pfg.	Stückzahl.	Mt.	Pfg.	Mt.	Pfg.	
80.	Gem. Neudorf . . .	16	—	96	129	14	19	15	15	
81.	Gut Neudorf . . .	21	1	26	104	11	44	12	70	
82.	Gem. Neuhof . . .	8	—	48	126	13	86	14	34	
83.	Gut Neuhof . . .	—	—	—	62	6	82	6	82	
84.	Gem. Poln. Olbersdorf	124	7	44	476	52	36	59	80	
85.	Gem. Ottol . . .	41	2	46	184	20	24	22	70	
86.	Gem. Pietna . . .	9	—	54	90	9	90	10	44	
87.	Gem. Bogosch . . .	98	5	88	635	69	85	75	73	
88.	Gem. Groß Bramsen	128	7	68	588	64	68	72	36	
89.	Gem. Klein Bramsen	47	2	82	363	39	93	42	75	
90.	Gut Klein Bramsen .	68	4	08	222	24	42	28	50	
91.	Gem. Deutsch Probnitz	83	4	98	455	50	05	55	03	
92.	Gut Deutsch Probnitz	22	1	32	89	9	79	11	11	
93.	Gem. Poln. Probnitz	81	4	86	258	28	38	33	24	
94.	Gem. Psychod . . .	55	3	30	543	59	73	63	03	
95.	Gem. Radstein . . .	86	5	16	349	38	39	43	55	
96.	Gut Radstein . . .	24	1	44	78	8	58	10	02	
97.	Gem. Dt. Nasselwitz .	199	11	94	1237	136	07	148	01	
98.	Gem. Poln. Nasselwitz	33	1	98	300	33	—	34	98	
99.	Gut Poln. Nasselwitz	—	—	—	97	10	67	10	67	
100.	Gem. Nepsch . . .	25	1	50	174	19	14	20	64	
101.	Gut Nepsch . . .	25	1	50	74	8	14	9	64	
102.	Gem. Riegersdorf . .	162	9	72	994	109	34	119	06	
103.	Gut Riegersdorf . .	17	1	02	59	6	49	7	51	
104.	Waldgut Riegersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	
105.	Gem. Ringwitz . . .	54	3	24	450	49	50	52	74	
106.	Gem. Rosenberg . . .	95	5	70	345	37	95	43	65	
107.	Gem. Rosnschau . . .	53	3	18	255	28	05	31	23	
108.	Gut Rosnschau . . .	36	2	16	87	9	57	11	73	
109.	Gem. Schartowitz . .	3	—	18	86	9	46	9	64	
110.	Gut Ober Schartowitz	15	—	90	142	15	62	16	52	
111.	Gem. Schelitz . . .	69	4	14	393	43	23	47	37	
112.	Domäne Schelitz . . .	27	1	62	82	9	02	10	64	
113.	Forsten Schelitz . . .	10	—	60	26	2	86	3	46	
114.	Gem. Schieggau . . .	46	2	76	222	24	42	27	18	
115.	Gem. Schlogwitz . . .	—	—	—	39	4	29	4	29	
116.	Gut Schlogwitz . . .	26	1	56	123	13	53	15	09	
117.	Gem. Schmitsch . . .	187	11	22	785	86	35	97	57	
118.	Gem. Schnellewalde .	228	13	68	1445	158	95	172	63	
119.	Gem. Schönowitz . . .	76	4	56	263	28	93	33	49	
120.	Gem. Schreibersdorf .	37	2	22	276	30	36	32	58	
121.	Gut Schreibersdorf . .	65	3	90	71	7	81	11	71	
122.	Gem. Schwärze . . .	6	—	36	59	6	49	6	85	
123.	Gut Schwärze . . .	22	1	32	130	14	30	15	62	
124.	Gem. Schwesterwitz . .	43	2	58	228	25	08	27	66	

Laufende Nr.	Name der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke.	P f e r d e.			K i n d v i e h.			Gesamt- beitrag.		Bemertungen.
		Stück- zahl.	Mr.	ℳfg.	Stück- zahl.	Mr.	ℳfg.	Mr.	ℳfg.	
125.	Gut Schwesterwitz . . .	18	1	08	136	14	96	16	04	
126.	Gem. Schweinsdorf . . .	30	1	80	215	23	65	25	45	
127.	Gut Schweinsdorf . . .	16	—	96	73	8	03	8	99	
128.	Gem. Sedschütz . . .	47	2	82	379	41	69	44	51	
129.	Gut Sedschütz . . . Servitutwald	1	—	06	4	—	44	—	50	
130.	Gem. Siebenhuben . . .	23	1	38	165	18	15	19	53	
131.	Gem. Simsdorf . . .	64	3	84	333	36	63	40	47	
132.	Gut Simsdorf . . .	14	—	84	68	7	48	8	32	
133.	Gem. Steinau . . .	185	11	10	860	94	60	105	70	
134.	Gem. Stiebendorf . . .	23	1	38	212	23	32	24	70	
135.	Gut Stiebendorf . . .	19	1	14	161	17	71	18	85	
136.	Gem. Stöblau . . .	26	1	56	138	15	18	16	74	
137.	Gut Stöblau . . .	12	—	72	76	8	36	9	08	
138.	Gem. Klein Strehlitz . . .	126	7	56	494	54	34	61	90	
139.	Gem. Twardawa . . .	57	3	42	214	23	54	26	96	
140.	Gut Twardawa . . .	39	2	34	179	19	69	22	03	
141.	Gem. Wackenau . . .	5	—	30	141	15	51	15	81	
142.	Gut Wackenau . . .	29	1	74	138	15	18	16	92	
143.	Gem. Walzen . . .	94	5	64	417	45	87	51	51	
144.	Gut Walzen . . .	56	3	36	198	21	78	25	14	
145.	Gem. Waschelwitz . . .	66	3	96	257	28	27	32	23	
146.	Gem. Wiese grfl. . .	164	9	84	882	97	02	106	86	
147.	Gut Wiese grfl. . .	39	2	34	140	15	40	17	74	
148.	Gem. Wildgrund . . .	26	1	56	198	21	78	23	34	
149.	Gut Wildgrund . . .	—	—	—	1	—	11	—	11	
150.	Gem. Wilkau . . .	99	5	94	321	35	31	41	25	
151.	Gem. Zabierzau . . .	55	3	30	189	20	79	24	09	
152.	Gem. Zeiselwitz . . .	74	4	44	407	44	77	49	21	
153.	Gut Zeiselwitz . . .	1	—	06	6	—	66	—	72	
154.	Gem. Zellin . . .	25	1	50	228	25	08	26	58	
155.	Gut Ziabnil . . .	3	—	18	98	10	78	10	96	
156.	Gem. Zowade . . .	29	1	74	338	37	18	38	92	
157.	Gut Zowade . . .	92	5	52	545	59	95	65	47	

Von den Guts- und Gemeindevorständen ist die Unterverteilung auf die einzelnen Besitzer alsbald zu bewirken und es sind die eingezogenen Beträge bestimmt bis zum 1. September d. Js. an die Kreis-Kommunalkasse in Neustadt portofrei abzuführen.

Neustadt, den 4. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 303. Die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen ordnen das Festlegen der Hunde in den Sperrbezirken an. Das Führen der Hunde an der Leine innerhalb des Sperrbezirks, vorausgesetzt, daß die Hunde die Seuchengehöfte nicht betreten, ist gestattet.

Neustadt, den 4. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 304. Betrifft die Aufstellung und Auslegung der Urlisten für die Auswahl der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen.

In Ausführung der Bestimmungen in den §§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgesetzblatt für 1898 Seite 369) weise ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises an, für alle Gemeinden und alle Gutsbezirke je eine Liste der daselbst wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, ohne Verzug aufzustellen und eine Woche lang im Amtsfokal des Gemeinde- oder des Gutsvorstehers zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist besonders zu bemerken, daß während der Dauer der Auslegung gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeinde- oder Gutsvorsteher Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist ist die Urliste mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom
einschließlich in der Gemeinde (und dem Gutsbezirke) in bis
(Angabe des Lokals) zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat und daß vorher der Zeitpunkt und der
Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist (und eventl. daß Einsprüche
gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste nicht erhoben worden sind), wird hiermit bescheinigt.
. den ten 191

Der Gemeindevorstand.
(Siegel und Unterschrift.)

Der Gutsvorstand.
(Siegel und Unterschrift.)

Demnächst sind die Urlisten mit den zu denselben etwa eingegangenen Einsprüchen **bestimmt bis zum 10. August d. Js. dem zuständigen Königl. Amtsgerichte zu übersenden.**

Gedruckte Formulare zu den Urlisten sind in der Buchdruckerei des Herrn Reichelt hier selbst zu haben.

In die Urlisten sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller am Orte vorhandenen männlichen Personen aufzunehmen, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, zur Zeit der Ausstellung der Liste das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde oder im Gutsbezirke haben, gleichviel ob sie der deutschen Sprache mächtig sind oder nicht.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist bei den polnisch sprechenden Personen anzugeben, ob dieselben auch die deutsche Sprache vollständig beherrschen.

Bei der Aufstellung kann das Personenverzeichnis, welches der Einkommensteuer-Veranlagung für 1910 zu Grunde gelegt worden ist, unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Veränderungen benützt werden. **Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Urliste bleiben:**

a) nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

1. Personen, welche die Befähigung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, und
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

b. nach § 33 des Gesetzes:

1. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben,
2. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet sind, und
3. Dienstboten;

c. nach § 34 des Gesetzes;

1. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
2. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
3. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, zu welchen auch die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten gehören,
4. Religionsdiener,
5. Volksschullehrer und
6. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;

d) die in der Kreisblattbekanntmachung vom 16. April 1886 (Stück 16 Nr. 88) bezeichneten Eisenbahnbeamten, Bürgermeister, Amtsvorsteher und deren Stellvertreter gehören nicht zu den im § 34 zu 3 des Gesetzes erwähnten Vollstreckungsbeamten und sind daher in die Urlisten aufzunehmen.

Die in § 35 a. a. D. bezeichneten Personen sind in der Urliste gleichfalls nachzuweisen.

Es ist darauf zu achten, daß die Urlisten eine volle Wache ausgelegt haben; auch ist die Kreisblattbekanntmachung vom 29. 10. 1885 (Stück 45 Nr. 279) zu beachten.

Schema zur Urliste.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (in dem Gutsbezirke) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

1) Vfd. Nr., 2) Vor- und Zuname, 3) Beruf, 4) Wohnort, 5) Lebensalter nach Jahren, 6) Bemerkungen.
Neustadt, den 4. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 305. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.

van Roy, Levinus, geb. 24. 1. 1881 zu Amsterdam in Holland, holländischer Staatsangehöriger, zuletzt auf Beche Westende zu Duisburg-Weiderich,

ist durch die Polizeiverwaltung zu Duisburg, Reg.-Bez. Düsseldorf, am 22. 9. 10 ausgewiesen. Legitimationskarte von der Abfertigungsstelle Essen (Ruhr)

Die österreichischen Staatsangehörigen mit Legitimationskarten vom Grenzamt Myslowitz:

Skalski, Michael, 17 Jahre alt, Karte Nr. 389491, Teleczuk, Nikolaj, 18 Jahre alt, Karte Nr. 389492, und Skalski, Zenoby, geb. 14. 9. 1890, Karte Nr. 389493, sämtlich zuletzt auf Ferdinandgrube Bogutschük,

sind durch den Amtsvorstand Zawodzie, Kreis Kattowitz D.-Schl., Reg.-Bez. Oppeln, am 17. 9. 10 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen mit Arbeitskarten vom Grenzamt Podgorz:

Wisniowski, Piotr., Arbeiter, 26 Jahre alt, aus Nieschawa in Russisch-Polen, Karte Nr. 202245, und Wisniowska, Marianna, Arbeiterin, 37 Jahre alt, ebendaher, Karte Nr. 202244, beide zuletzt in Thorn,

sind durch den Amtsvorsteher in Preeß, Kr. Plön, Reg.-Bez. Schleswig, am 22. 9. 10 ausgewiesen.

Luczkow, Fedko, 20 Jahre alt, aus Stradcz in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, zuletzt auf Dominium Bärdorf, Kr. Münsterberg,

ist durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Bärdorf, Reg.-Bez. Breslau, vom 30. 9. 10 ausgewiesen. Legitimationskarte vom Grenzamt I Myslowitz Nr. 404052.

Die Schnitter, mit Arbeitskarten vom Grenzamt Stralkowo:

Ribicki, Albert, Karte Nr. 181367, Ribicki, Franziska, Karte Nr. 181368, Prusimowski, Ignacy, Karte Nr. 181360, und Prusimowska, Josepha, Karte Nr. 181361, bei sämtlichen Genannten über Alter und Herkunft nichts bekannt, zuletzt in Gr.-Lehmhagen,

sind durch das Landratsamt zu Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund, vom 3. 10. 10 ausgewiesen.

Spengler, Gyorgy, geb. den 17. 4. 1888, aus Szeghegy in Ungarn, zuletzt in Herzberg,

ist durch den Kgl. Polizeipräsidenten zu Sichtenberg, Reg.-Bez. Potsdam, vom 1. 10. 10 ausgewiesen. Arbeitskarte vom Amt Annaberg Nr. 580807.

Zamory, Jakob, 23 Jahre alt, aus Belichow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, zuletzt in Sevenstedt,

ist durch den Amtsvorsteher zu Westerrönfeld, Reg.-Bez. Schleswig, vom 23. 9. 10 ausgewiesen. Arbeitskarte Nr. 35296 von der Abfertigungsstelle Berlin.

Ryf in de Begt, Jan, geb. 18. 7. 1873 zu Zwolle in Holland, holländischer Staatsangehöriger, zuletzt in Stumpenhorst bei Belfum, und Kümer, Josef, geb. 28. 10. 1872 in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, zuletzt in Beche de Wendel-Herringen, sind durch die Polizeiverwaltung zu Belfum, Reg.-Bez. Arnberg, vom 27. 9. 10 ausgewiesen. Legitimationskarten von der Abfertigungsstelle Essen a. Ruhr Nr. 540155 und 684430.

Bogusz, 19 Jahre alt, aus Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Landratsamts zu Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund, vom 30. 9. 10 ausgewiesen. Ohne Legitimationskarte.

Danielewski, Jan, 20 Jahre alt, aus Sendzin in Rußland, und Trzcinski, Josef, 20 Jahre alt, aus Sluzeno in Rußland, beide zuletzt auf Gut Gr.-Morin, sind durch das Distriktsamt Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, am 4. 10. 10 ausgewiesen, Legitimationskarten vom Grenzamt Hohensalza Nr. 201078 und 201068.

Pierz, Stanislaus, Arbeiter, 24 Jahre alt, geboren zu Nauszyn, Kr. Wielun in Russisch-Polen, zuletzt bei der Guts-Verwaltung St. Frankfurt, russischer Staatsangehöriger, mit Arbeitskarte Nr. 105703 vom Grenzamt Kreuzburg,

ist durch die Polizei-Verwaltung zu Wanzleben, Reg.-Bez. Magdeburg, vom 29. 9. 10 ausgewiesen.

Balczewski, Leonar, 26 Jahre alt, aus Dombrowawilka (Rußland), russischer Staatsangehöriger, zuletzt auf Hof Rant bei Wittenburg i. M.,

ist durch das Landarbeitshaus zu Güstrow i. M. vom 3. 10. 10 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 249979 von der Polizei-Verwaltung Berlin.

Sadowski, Franzisk, 17 Jahre alt, aus Westhilni in Rußland, zuletzt in Kriestohl, ist durch den Königl. Landrat in Dirschau, Reg.-Bez. Danzig, am 5. 10. 10 ausgewiesen. Legitimationslos.

Jaguschewski, Josef, 24 Jahre alt, aus Szydlowo, Russisch-Polen, zuletzt in Kriestohl, ist durch Verfügung des Königl. Landrats zu Dirschau vom 2. 10. 1910 ausgewiesen. Arbeitskarte vom Grenzamt Słowo Nr. 221466.

Die österreichischen Staatsangehörigen mit Legitimationskarten der Abfertigungsstelle Berlin:

Konarski, Johann, 12 Jahre alt, aus Boreba-Wielka in Galizien, Karte Nr. 250523, und Kepa, Maryanna, 28 Jahre alt, aus Szulow in Galizien, Karte Nr. 250524, beide zuletzt zu Rüschenbeck im Fürstentum Ragburg,

sind durch Verfügung des Großherzogl. Ministeriums, Abt. des Innern, zu Neustrelitz vom 1. 10. 10 ausgewiesen.

Neustadt, den 4. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 306. Diejenigen Gesamtschulverbände, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 15. April 1911 — A 3904 II. Aug. —, betreffend die Aufstellung der Schulkassenrechnungen für 1910, noch im Rückstande sind, werden an die baldige Erledigung erinnert.

Neustadt, den 8. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 307. Diejenigen Einzelschulverbände, die mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. April d. Jz. — Stück 16 Nr. 192 —, betreffend die Aufstellung der Schulkassenrechnung für das Rechnungsjahr 1910, noch im Rückstande sind, werden an die baldige Erledigung erinnert.

Neustadt, den 8. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 308. In Jäglitz, Kreis Meisse, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 8. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 309. In Boguschküß, Kreis Oppeln, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Neustadt, den 12. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

von Holtz.

Anzeiger.

Zur Verpachtung der Jagd des Eigenjagdbezirk des Dominiums Zeiselwitz für die Zeit bis 30. April 1922 im Wege der Licitation wird hiermit Termin auf

**Dienstag den 18. Juli d. Js.
vormittags 10 Uhr**

im Magistratsitzungszimmer (Zimmer Nr. 6 des Stadthauses) anberaumt.

Die Pachtbedingungen können im Stadtsekretariat während der Bürostunden eingesehen werden.

Neustadt D.-S., den 7. Juli 1911.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Eichhäusel **Dienstag den 18. Juli 1911** früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im „Volksgarten“ zu Neustadt D.-S.

3 Rm. W.-Buchentnüppel,
84 Haufen Nadelreisig (im Schlage Jg. 38),
10 Haufen Eichenreisig (im Laubholzschlag X),
10 mel. Wellenhundert (im Laubholzschlag XIII),

67 alte Haufen Nadelreisig (à 1,00 Mt.),
140 Haufen Nadelreisig (Durchforstung Jg. 10)
öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 10. Juli 1911.

Die städtische Forstverwaltung.

Neu!!! Ernteseile

Patent.

mit Holzverschluß und Drahthaken. Bedeutend billiger als Strohseile. Jährliche Produktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.

Garbenbänderfabrik Nördlingen (Bayern).

Abbitte.

Die dem Herrn Lehrer Janda in Ottot zugefügte Beleidigung nehme ich zurück. Ich bedaure unendlich, dieselbe getan zu haben, und warne jeden vor Weiterverbreitung.

Ottot, den 6. Juli 1911.

Josef Zboron, Bauer.

Für Schulden, die mein Mann Joseph Schneider II macht, komme ich nicht auf.

Kunzendorf, den 10. Juli 1911.

Josepha Schneider, Stellenbesitzerin.

Die Jagdnutzung

der Gemeinde Klein Bramsen von rund 360 ha Grundfläche wird

**Montag den 31. Juli d. Js.
nachmittags 4 Uhr**

im Hamerla'schen Gasthause hier selbst öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Zum Bieten sind nur die Jagdgenossen der Gemeinde und die Gutsherrschaft von Klein Bramsen berechtigt.

Die Pachtbedingungen liegen vom 3. bis 17. Juli cr. öffentlich aus und werden im Termine nochmals bekannt gemacht.

Klein Bramsen, den 11. Juli 1911.

Der Jagdvorsteher.

G. Huster.

Selbstunterrichts = Werke

verbunden mit briefl. Fernunterricht

1. Der wissenschaftlich gebildete Mann.
2. Der gebildete Kaufmann.
3. Der Bankbeamte.
4. Das Gymnasium.
5. Das Realgymnasium.
6. Die Oberrealschule.
7. Das Abkuranten-Examen.
8. Die höhere Mädchenschule.
9. Die Handelsschule.
10. Die Mittelschullehrerprüfung.
11. Einjährig-Freiwilligen-Prüfung.
12. Der Präparand.
13. Der Militäranwärter.
14. Die Studienanstalt.
15. Das Lehrerinnen-Seminar.
16. Das Lyzeum oder Höhere Lehrerinnen-Seminar.
17. Das Konservatorium.
- Glänze Erfolge. Grosse Sammlung von Dank- und Anerkennungs-schreiben kostenlos.

Vorzüglicher Ersatz für den Unterricht an wissenschaftlichen Lehranstalten, der bis ins kleinste nachgehmt ist. Schnelle gründliche und sichere Vorbereitung auf Prüfungen. Ersparnis der hohen Kosten für den Schul- und Fachunterricht. Bestes Mittel zur Erwerbung einer gediegenen Bildung auf allen Gebieten des Wissens. Ansichtsendungen bereitwilligst.

Bezug gegen kleine monatliche Teilzahlungen.
Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam. SO.

„Silesia“ Verein chemischer Fabriken,

Jda- und Marienhütte

zu Saarau (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und Breslau V (Lauenzienplatz 1).

Unter Gehalts-Garantie offerieren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngemittel, u. a. auch Kalkstickstoff und Thomasmehl in reinster Beschaffenheit. Ferner prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.

Anträge für uns übernimmt: **Paul Wistuba, Oberglogau.**

== Heirat ==

Auständiger solider Herr (Junggeselle) 40er Jahre, evgl., mit Vermögen, in gesicherter Stellung sucht Bekanntschaft mit Mädchen (Witwe ohne Anhang nicht ausgeschlossen) zwecks späterer Verheiratung.

Anonym zwecklos.

Offerten unter G. C. 40 an die Expedition des Kreisblattes erbeten.

**Gelbe Lupinen, Erbsen,
Wicken, Beluschten, Pferdebohnen,**
alles beste Saatware letzter Ernte, offeriert
Oscar Stenzel, Friedland D.-S.,

==== Telefon 23. ====

Für die Herren Amtsvorsteher!

Revisionsbücher über

== Pflegefinder ==

gemäß der Landr. Verfügung vom 6. Februar 1911
(N. 10505)

sind vorrätig in der

Druckerei des Neustädter Kreisblattes.

Sobald erschien in reicher Ausstattung:

„Schlesien“

**Illustrierte Zeitschrift f. die Pflege
heimatlicher Kultur.**

Zeitschrift des Kunstgewerbevereins für
Breslau und die Provinz Schlesien.

**Mit ganzseitigen Kunstbeilagen und
vielen Textbildern.**

„Schlesien“

erscheint zweimal monatlich,
Preis pro Quartal 3 Mk.,
einzelne Hefte 50 Pf.

Bestellungen nimmt entgegen jede Buch-
handlung und Postanstalt, sowie direkt der

Phönix-Verlag

(Inhaber Fritz und Carl Siwinna),
Breslau, Herrenstraße 6, und
Kattowitz D.-S.